

12.09.2022

## Kleine Anfrage 433

der Abgeordneten Rodion Bakum, Thorsten Klute, Christina Weng, Serdar Yüksel SPD

### **Notfall in der seelischen Gesundheitsversorgung! – Wird die PPP-RL zum Sargnagel der wohnortnahen Versorgung?**

Der gemeinsame Bundesausschuss hat nach § 136a Absatz 2 SGB V zur Sicherung der Versorgungsqualität Personaluntergrenzen in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung definiert. Die aktuelle Richtlinie zur Personalausstattung in der Psychiatrie und Psychosomatik orientiert sich an der Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie, kurz „Psych-PV“, die am 1. Januar 1991 in Kraft trat und zuletzt am 29. März 2017 geändert wurde. Diese wurde am 1. Januar 2020 durch die „PPP-RL“ ersetzt<sup>1</sup>.

Die Meldungen nach „PPP-RL“ erfolgen quartalsweise, stations- und standortbezogen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat aufgrund der Komplexität ausführliche Umsetzungshinweise veröffentlicht<sup>2</sup>. Von Fachverbänden, beispielsweise vom Landesverband Leitender Ärztinnen und Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie NRW e.V., wird die „PPP-RL“ als übermäßige Bürokratie mit der Sorge kritisiert, dass diese die Versorgung von Menschen mit seelischen Erkrankungen verschlechtern kann. Die im „PPP-RL“ vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten, die ab 2023 ihre Wirkung entfalten sollen und bereits aufgrund der Corona-Pandemie aufgeschoben wurden, könnten insbesondere tagesklinische Angebote und verhältnismäßig kleine psychiatrische und psychosomatische Kliniken und Abteilungen im Bestand gefährden, da die notwendigen Fachkräfte kurzfristig fehlen, um die geforderten Personaluntergrenzen sicherzustellen.

Die Umsetzung der Personaluntergrenzen nach der „PPP-RL“ soll als Qualitätskriterium („Mindestvoraussetzung“) im neuen Krankenhausplan NRW für voll- und teilstationäre Behandlungen in der (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatischen Medizin gelten<sup>3</sup>.

Daher fragen wir die Landesregierung:

---

<sup>1</sup> Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss. Abgerufen am 8. September 2022, von <https://www.g-ba.de/richtlinien/113/>

<sup>2</sup> Umsetzungshinweise der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie ergänzende Informationen - Stand 26. April 2021. Abgerufen am 8. September 2022, von [https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Umsetzungshinweise\\_der\\_DKG\\_zur\\_PPP-RL.pdf](https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Umsetzungshinweise_der_DKG_zur_PPP-RL.pdf)

<sup>3</sup> Übersichtstabelle über die Qualitätskriterien, S. 17-19. Abgerufen am 8. September 2022, von [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/uebersichtstabelle\\_ueber\\_die\\_qualitaetskriterien.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/uebersichtstabelle_ueber_die_qualitaetskriterien.pdf)

1. Wie hoch ist der Grad der Personalausstattung in den stationären und teilstationären Kliniken für seelische Gesundheit in Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Personalausstattung in der Psychiatrie und Psychosomatik“ seit 2020 in Prozent? (Bitte nach Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Standorten, stationär und teilstationär, Berufsgruppen und Quartalen seit Januar 2020 aufschlüsseln.)
2. Welche stationären und teilstationären Kliniken und Standorte erfüllen nach den aktuellen Meldungen nicht die Mindestvoraussetzungen für Personaluntergrenzen nach der „PPP-RL“ in Nordrhein-Westfalen? (Bitte nach Fachbereichen, Anzahl von Stationen, Berufsgruppen, Pflichtversorgungsbereichen aufschlüsseln.)
3. Wie viele Unterbringungen nach dem PsychKG NRW und BGB wurden seit dem 1. Quartal 2020 bis zum aktuellen Meldezeitpunkt in Kliniken für Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Pflichtversorgungsauftrag in Nordrhein-Westfalen beantragt und durch richterlichen Beschluss beschlossen? (Bitte nach Kliniken und Standorten, Versorgungsgebieten und Einwohnerzahlen, Quartalen und mittleren Verweildauer von gesetzlichen Unterbringungen sowie Betreuungsgerichtsbezirken aufschlüsseln.)
4. Welche Veränderungen erwartet die Landesregierung zu den Pflichtversorgungsgebieten in der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie nach PsychKG NRW bei vollständiger Umsetzung der „PPP-RL“ inklusive Sanktionierungen ab 2023?
5. Welche Position vertritt die Landesregierung zur geplanten Vollumsetzung der „PPP-RL“ inklusive Sanktionsmöglichkeiten ab 2023 unter Bezugnahme des neuen Krankenhausplanes NRW 2022 und dem vorangegangenen Gutachten zur Analyse der Krankenhauslandschaft aus 2019 gegenüber der Bundesregierung? (Bitte Gespräche und Korrespondenzen zwischen dem MAGS und dem Bundesministerium für Gesundheit angeben.)

Rodion Bakum  
Thorsten Klute  
Christina Weng  
Serdar Yüksel